

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Integration und Verkehr

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drucksache 19/53 -

Nutzung von Daten kommerzieller Datenhändler durch Sicherheitsbehörden

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/53** – vom 3. Juni 2026 hat folgenden Wortlaut:

Medienberichten zufolge nutzen die Landeskriminalämter in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Daten kommerzieller Datenhändler. Bei den Daten handelt es sich um Informationen, die ursprünglich zu Werbezwecken erhoben und anschließend über Databroker gehandelt werden. Nach Einschätzung von Datenschutzaufsichtsbehörden und Rechtsexperten bestehen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Nutzung durch Sicherheitsbehörden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Greift die Polizei in Rheinland-Pfalz auf Daten von kommerziellen Datenhändlern oder vergleichbaren Anbietern zurück und wenn ja, zu welchem Zweck?
2. Falls Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wurde: Welche Arten von Daten werden dabei genutzt (z. B. Standortdaten von mobilen Telefonen)?
3. Welche Unternehmen oder Dienstleister haben entsprechende Daten oder Dienstleistungen angeboten bzw. bereitgestellt?

4. Falls Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wurde: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Nutzung solcher Daten durch rheinland-pfälzische Sicherheitsbehörden?
5. Falls Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wurde: Welche Kosten sind dem Land hierfür entstanden?

Das **Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

24. Juni 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)**
**betr. „Nutzung von Daten kommerzieller Datenhändler durch
Sicherheitsbehörden“**
- Drucksache 19/53 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden zu dem Ergebnis gelangt, dass die öffentliche Beantwortung der vorliegenden Anfrage nur in dem Umfang, in dem hierdurch keine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden, erfolgen kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die erbetenen Auskünfte betreffen mögliche Informationsquellen sowie Formen der Informationsgewinnung und -verarbeitung durch Sicherheitsbehörden. Angaben hierzu können Rückschlüsse auf Arbeitsweisen, technische Fähigkeiten, Erkenntnismöglichkeiten und operative Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden zulassen. Dies gilt auch für Angaben zu bestehenden oder früheren Geschäftsbeziehungen, zur Nutzung technischer Dienstleistungen oder zu einzelnen Anbietern.

Die Offenlegung entsprechender Informationen birgt das Risiko, dass sich betroffene Personen oder Organisationen auf behördliches Vorgehen einstellen können und dadurch die Wirksamkeit künftiger Maßnahmen beeinträchtigt wird. Hierdurch könnte die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung erschwert werden.

Weitergehende Auskünfte können auf der Grundlage von Artikel 89a der Verfassung für Rheinland-Pfalz gemäß §§ 80, 100 der vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses des Landtags gegeben werden. Hierzu ist die Landesregierung selbstverständlich bereit.

Zu Frage 4:

Unabhängig von konkreten Einzelfällen gilt, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sicherheitsbehörden ausschließlich auf Grundlage der jeweils einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen erfolgt.

Die rechtliche Bewertung der Nutzung extern verfügbarer Datenbestände erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Maßgeblich sind insbesondere die Art und Herkunft der Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung, die Grundrechtsbetroffenheit und Eingriffsintensität sowie die Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Normen.

Soweit Maßnahmen der Datenerhebung mit einem Grundrechtseingriff verbunden sind, sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die tatbestandlichen Voraussetzungen



der Eingriffsnormen und darüber hinaus die Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Vorliegen dieser Anforderungen wird jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft.

Sofern die Datenerhebung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erfolgen soll, wird diese Maßnahme mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft abgestimmt und unter deren Verantwortung durchgeführt.

Zu Frage 5:

Dem Land Rheinland-Pfalz sind i.S.d. Anfrage keine Kosten entstanden.

Achim Schwickert